



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster

per E-Mail

23. November 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
122.4 - 39.18.03-10-315

MR Münzer
Telefon 0211 871-2390
Telefax 0211 871-

Einreise von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) Bestimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde

Mit E-mail vom 9. 11. 2015 hatte ich Ihnen anlässlich des Beginns der länderübergreifenden und landesinternen Verteilung von UMF ab 2. 11. 2015 die Verfahrensabsprachen zwischen dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) und meinem Hause übersandt.

Hinsichtlich der Bestimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

Da das Aufenthaltsgesetz keine Regelungen über die örtliche Behördenzuständigkeit enthält und das Ausländerrecht dem Recht der Gefahrenabwehr angehört, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach § 4 Abs. 1 OBG NRW.

Danach ist örtlich zuständig die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Dies ist dort der Fall, wo sich der Ausländer, von dem Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können, ständig aufhält und ggfs. auch aufhalten soll.

Für **UMF, die vor dem 1. 11. 2015 eingereist sind**, ergibt sich daraus bei Unterbringung durch das Jugendamt am Ort des erstmaligen Bekanntwerdens auch die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde dieser Kommune.

Ist der UMF vom Jugendamt der Kommune des ersten Aufgriffsortes in einer anderen Kommune untergebracht worden, ist die Ausländerbehörde des Unterbringungsortes örtlich zuständig, da in deren Bezirk evtl. zu schützende Interessen verletzt oder gefährdet werden können.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz



In letztgenannten Fällen arbeiten das Jugendamt des Aufgriffsortes und die Ausländerbehörde des Unterbringungsortes unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls des UMF zusammen.

Für **UMF, die nach dem 1. 11. 2015 eingereist sind**, ergibt sich im Zeitraum der vorläufigen Inobhutnahme die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Ortes ihres erstmaligen Bekanntwerdens.

Ist die Zuweisung durch die Landesstelle NRW beim Landesjugendamt Rheinland erfolgt, ergibt sich bei Unterbringung des UMF am Ort der endgültigen Inobhutnahme auch die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde.

Ist der UMF nicht in der Kommune untergebracht, der er zugewiesen wurde, richtet sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach dem ständigen Aufenthaltsort des UMF.

Ich bitte die Ausländerbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Münzer